



# **Berufsprüfung für Brandschutzfachfrau / Brandschutzfachmann**

## ***Wegleitung zur Prüfungsordnung***

*vom 29.8.2016*

# Inhalt

1	Einleitung .....	3
1.1	Zweck der Wegleitung .....	3
1.2	Gesetzliche Grundlagen .....	3
1.3	Adresse der Trägerschaft, Prüfungskommission, Prüfungssekretariat, Prüfungsleitung .....	3
2	Allgemeine Informationen .....	3
3	Abgrenzung zum VKF-Kompetenzzertifikat.....	3
3.1	Zweck des VKF-Kompetenzzertifikats .....	3
3.2	Gültigkeit und Verlängerung .....	4
3.3	Weiterbildung .....	4
4	Berufsbild .....	5
4.1	Arbeitsgebiet und Abgrenzung zum Brandschutzexperten mit eidgenössischem Diplom ....	5
4.2	Handlungskompetenzen .....	6
4.3	Berufsausübung.....	6
5	Anmeldung .....	7
5.1	Anmeldeverfahren.....	7
5.2	Zulassungsbedingungen .....	7
5.3	Chancengleichheit.....	8
6	Prüfung.....	9
6.1	Prüfungsumfang .....	9
6.2	Prüfungsteile .....	11
6.3	Verwendung von Hilfsmittel .....	12
7.	Beschwerdeverfahren beim SBFI .....	12
8.	Akteneinsicht.....	12
9.	Anhänge.....	13

# 1 Einleitung

## 1.1 Zweck der Begleitung

Die Begleitung dient als:

- Überblick für Teilnehmende und Interessierte über die Prüfungsinhalte und die Prüfungsanforderungen.
- Grundlage für die Prüfungskommission (FKP) und die Prüfungsexperten bei der Ausgestaltung der einzelnen Prüfungsteile.
- Grundlage für Ausbildungsinstitutionen bei der Ausgestaltung der Vorbereitungslehrgänge.

## 1.2 Gesetzliche Grundlagen

Die Begleitung basiert auf der Prüfungsordnung vom 29.8.2016. Die aktuelle Begleitung zur Berufsprüfung ist auf der Website der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen VKF publiziert.

## 1.3 Adresse der Trägerschaft, Prüfungskommission, Prüfungssekretariat, Prüfungsleitung

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen VKF  
Personenzertifizierung  
Bundesgasse 20  
3001 Bern  
Tel. +41 (0)31 320 22 22  
[www.vkf.ch](http://www.vkf.ch)

# 2 Allgemeine Informationen

Der eidgenössische Fachausweis zur Brandschutzfachfrau/zum Brandschutzfachmann ist der Abschluss einer Spezialisten-Ausbildung im vorbeugenden Brandschutz auf tertiärer Stufe. Der eidgenössische Fachausweis kann von allen interessierten Personen, welche die Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung erfüllen und die Prüfung bestehen, erlangt werden.

Bei einem erfolgreichen Abschluss als Brandschutzfachfrau/Brandschutzfachmann mit eidgenössischem Fachausweis wird durch die VKF zusätzlich ein VKF-Kompetenzzertifikat ausgestellt.

# 3 Abgrenzung zum VKF-Kompetenzzertifikat

## 3.1 Zweck des VKF-Kompetenzzertifikats

Um dem mit der bestandenen Prüfung erreichten Qualitätsstandard auf Dauer gerecht zu werden – und in Übereinstimmung mit den schweizweit gültigen Brandschutzvorschriften – bietet die VKF ein zusätzliches Kompetenzzertifikat an. Dieses zeigt auf, dass Weiterbildungsangebote im Fachgebiet kontinuierlich besucht wurden.

Das VKF-Kompetenzzertifikat ist eine Urkunde, die bezeugt, dass die Inhaberin oder der Inhaber über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Kompetenzen verfügt und diese aufrecht hält. Es wird auf Antrag der Prüfungskommission der VKF ausgestellt und von der Leiterin bzw. dem Leiter Ausbildung und Personenzertifizierung sowie der fachlich zuständigen Person der VKF unterzeichnet.

Die Zertifikatsinhaberin oder der Zertifikatsinhaber ist berechtigt, zusätzlich zum eidgenössischen Titel, den auf dem Zertifikat aufgeführten Titel sowie die gleichwertigen Alternativen gemäss nachstehender Tabelle zu führen.

Sprache	Männliche Form	Weibliche Form	Neutrale Form
Deutsch	Brandschutzfachmann VKF	Brandschutzfachfrau VKF	Brandschutzfachmann/ -frau VKF
Französisch	Spécialiste en protection incendie AEAI	Spécialiste en protection incendie AEAI	Spécialiste en protection incendie AEAI
Italienisch	Specialista antincendio AICAA	Specialista antincendio AICAA	Specialista antincendio AICAA
Englisch	Fire Protection Specialist APIB	Fire Protection Specialist APIB	Fire Protection Specialist APIB

Die VKF führt ein öffentliches Register, in welches zertifizierte Personen eingetragen werden. Ein Rechtsanspruch auf Führung des Registers existiert nicht.

Das Register kann die folgenden Angaben enthalten:

- Name und Vorname
- Wohnkanton bzw. Kanton der vorwiegenden Berufsausübung
- Errungener Titel
- Nummer des Zertifikats
- Gültigkeitsdauer des Zertifikats

### 3.2 Gültigkeit und Verlängerung

Das Kompetenzzertifikat ist – ungeachtet des eidgenössischen Fachausweises – fünf Jahre lang gültig.

Es kann jeweils um weitere fünf Jahre verlängert werden. Die Inhaberin oder der Inhaber hat dazu vor Ablauf der Gültigkeit des Zertifikats bei der Zertifizierungsstelle VKF ein entsprechendes Gesuch zu stellen und den Nachweis über die geforderte Weiterbildung zu erbringen.

### 3.3 Weiterbildung

Die Weiterbildung muss einen engen Bezug zum Fachbereich des Zertifikats aufweisen und von der VKF anerkannt sein (siehe Internetseite der VKF).

Zur Verlängerung des Kompetenzzertifikats VKF muss der Inhaber nachweisen, sich innerhalb einer Zertifikatsperiode von fünf Jahren, fünf Tage weitergebildet zu haben. Pro Jahr können maximal drei Weiterbildungstage angerechnet werden.

Die Regelungen betreffend den Weiterbildungseinheiten gelten gleichermassen für Vollzeit- und Teilzeitberufstätige.

Als Weiterbildungsnachweise gelten:

- Ausbildungsbescheinigungen,
- Teilnahmebestätigungen,
- Zertifikate.

Als Weiterbildungszeit gilt jeweils nur die effektive Kurszeit ohne Mittagspause. Eine Weiterbildungseinheit von mindestens sechs Lektionen à 45 Minuten entspricht einem Weiterbildungstag, eine von drei Lektionen einem halben.

Für Tätigkeiten als Referentin oder Referent gelten die gleichen Weiterbildungseinheiten. Referate, die wiederholt gehalten werden, werden im Sinne der Weiterbildung nur einmal pro Jahr anerkannt.

Sitzungen, Selbststudium, die Vorbereitung von Referaten und Veranstaltungen, Besuch von Fachmessen sowie die Mitarbeit in Fachkommissionen, Ausschüssen etc. gelten nicht als Weiterbildung.

In begründeten Fällen (zum Beispiel bei schwerer Erkrankung) kann die Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag der betroffenen Person bewilligen, die Weiterbildungstage eines Jahres im Vor- oder Folgejahr zu absolvieren.

Wird – aufgrund der Ausnahmeregelung – die Weiterbildung erst nach Ablauf des Zertifikates absolviert, so wird dieses rückwirkend verlängert. Die Gültigkeitsdauer beginnt diesfalls einen Tag nach Ablauf des letzten Zertifikats.

Ein VKF-Kompetenzzertifikat kann wiedererlangt werden, wenn in den letzten zwei Jahren eine Tätigkeit im Brandschutzbereich mit einem Pensum von mindestens 50 % ausgeübt wurde und der Nachweis erbracht wird, dass das Weiterbildungssoll über die Dauer der Erneuerungsperiode hinweg besucht wurde.

## **4 Berufsbild**

### **4.1 Arbeitsgebiet und Abgrenzung zum Brandschutzexperten mit eidgenössischem Diplom**

Die Angaben zum Berufsprofil sowie die Abgrenzung zum Brandschutzexperten mit eidgenössischem Diplom ergeben sich aus den aktuell gültigen Brandschutzvorschriften, insbesondere der VKF-Richtlinie "Qualitätssicherung im Brandschutz". Gemäss der Richtlinie „Qualitätssicherung im Brandschutz“ bearbeiten Brandschutzfachfrauen/Brandschutzfachmänner in der Regel Gebäude bis und mit der Qualitätssicherungsstufe 2. Brandschutzexperten/innen bearbeiten auch Gebäude höherer Qualitätssicherungsstufen.

Die aktuellen Brandschutzvorschriften finden Sie über die Internetseite der VKF, [www.vkf.ch](http://www.vkf.ch).

#### **Auszug aus der Prüfungsordnung Punkt 1.2.1**

Brandschutzfachleute sind verantwortlich für die vorschriftsgemässe und wirtschaftliche Planung, Realisierung und Kontrolle von baulichen, technischen und organisatorischen Massnahmen im vorbeugenden Brandschutz.

Im Zentrum ihrer Tätigkeit steht die Erreichung des geforderten Personen- und Sachwertschutzes nach dem Stand der Technik. Sie begleiten Neu- oder Umbauten von der Planung über die Realisation bis zur Abnahme und Übergabe an die Bauherrschaft.

Die Ansprech- und/oder Verhandlungspartner von Brandschutzfachleuten sind vielfältig. Diese können in Brandschutzbehörden, Architekturbüros, Ingenieurbüros, oder bei Auftragnehmern von baulichen, technischen oder organisatorischen Massnahmen im baulichen Umfeld

arbeiten. Häufig stehen sie auch in direktem Kontakt mit der Bauherr- und/oder Nutzerschaft des Gebäudes.

Brandschutzfachleute können in der Beratung, Planung, Ausführung, Vollzug oder Kontrolle von vorbeugenden Brandschutzmassnahmen für Gebäude resp. Nutzungen gemäss Richtlinie Qualitätssicherung im Brandschutz zuständig sein.

## 4.2 Handlungskompetenzen

Die wichtigsten beruflichen Handlungskompetenzen können in die nachstehenden Kompetenzbereiche zusammengefasst werden.

Brandschutzfachleute sind fähig, im Rahmen ihres Arbeitsgebietes und anhand der aktuell gültigen Vorschriften selbständig

- Brandschutzkonzepte, -nachweise und -pläne zu erstellen;
- Brandschutzkonzepte auf Wirtschaftlichkeit und Konformität zu prüfen;
- verschiedene Anspruchsgruppen im vorbeugenden Brandschutz zu beraten oder zu vertreten;
- Projekte im vorbeugenden Brandschutz zu leiten;
- die Qualität der Realisierung von Brandschutzmassnahmen zu sichern;
- alle damit verbundenen Dokumente zu verwalten.

Weitere Informationen zu den wichtigsten beruflichen Handlungskompetenzen finden Sie im Anhang 1 „Übersichtstabelle, Tätigkeitsbereiche und Handlungskompetenzen Brandschutzfachfrau/Brandschutzfachmann“ dieser Wegleitung.

## 4.3 Berufsausübung

### Auszug aus der Prüfungsordnung Punkt 1.2.3

Brandschutzfachleute werden in der Regel von Architekturbüros, Ingenieurbüros, Brandschutzbehörden oder ausführenden Firmen in der Baubranche beschäftigt. Sie arbeiten vorwiegend konzeptionell im Büro, führen Kontrollen auf Baustellen und Verhandlungen mit verschiedenen Ansprechpartnern der Baubranche durch. Brandschutzfachleute arbeiten meist alleine oder in kleinen Projektteams.

Sie können zum Beispiel eine der folgenden Positionen innehaben:

- Mitarbeitende in der Privatwirtschaft in der Planung oder Umsetzung von vorbeugenden Brandschutzmassnahmen;
- Mitarbeitende bei einer Brandschutzbehörde im Vollzug;
- Verantwortliche für den Brandschutz in einem Unternehmen;
- Selbständige Berater/in und/oder Planer/in für den vorbeugenden Brandschutz;

## 5 Anmeldung

### 5.1 Anmeldeverfahren

Was	Wann	Wer
Ausschreibung der Prüfung	Spätestens 5 Monate vor der Prüfung	VKF (www.vkf.ch)
Antrag zur Prüfungszulassung gemäss Ausschreibung	Innerhalb der in der Ausschreibung publizierten Anmeldefrist	Kandidat/-in
Zulassungsprüfung	Fortlaufend, bis spätestens 3 Monate vor der Prüfung	VKF
Rechnungsstellung	Nach Zulassungsprüfung	VKF an Rechnungsadresse
Begleichen der Rechnung	Gemäss Zahlungsfrist	Kandidat/-in
Zustellung der Anmeldebestätigung oder des ablehnenden Entscheides mit Rechtsmittelbelehrung	Spätestens 3 Monate vor der Prüfung	VKF
Schriftlicher Prüfungsrücktritt	Bis 8 Wochen vor Prüfungsbeginn möglich	Kandidat/-in
Zustellung der Einladung mit detaillierten Angaben zu den Prüfungsdaten -orten und -zeiten	Spätestens 30 Tage vor der Prüfung	VKF

### 5.2 Zulassungsbedingungen

#### Auszug aus der Prüfungsordnung Punkt 3.3.1

Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

- a) Ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis besitzt, oder einen gleichwertigen Abschluss vorweist  
**und**
- b) über mindestens zwei Jahre Berufserfahrung verfügt und mindestens zwei Projekte als Brandschutzverantwortlicher geleitet hat.  
**oder**  
über mindestens fünf Jahre Berufserfahrung in der Planung, Projektleitung, Kontrolle oder Ausführung von Bauten und Anlagen verfügt.

#### Erläuterung zu Punkt 3.3.1 a) der Prüfungsordnung

Wer nicht mindestens über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis verfügt, hat die Möglichkeit seine entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten über ein Gleichwertigkeitsanerkennungsverfahren nachzuweisen. Entsprechende Anträge können der Prüfungskommission in schriftlicher Form zusammen mit dem Antrag zur Prüfungszulassung oder auch in einem separaten Verfahren eingereicht werden. Dem Gleichwertigkeitsanerkennungsantrag sind Kopien der entsprechenden Dokumente bzw. Diplome beizulegen.

Tertiäre Abschlüsse übertreffen die Minimalanforderungen und erfüllen somit die Anforderung 3.3.1.a) der Prüfungsordnung.

**Erläuterung zum ersten Abschnitt von 3.3.1.b):**

- b) über mindestens zwei Jahre Berufserfahrung verfügt und mindestens zwei Projekte als Brandschutzverantwortlicher geleitet hat.

Unter diesem Punkt ist folgendes zu verstehen:

**Tätigkeiten bis 31.12.2014**

- Gesamtverantwortlicher für die Planung sowie Kontrolle von Brandschutzmassnahmen bei mindestens zwei Bauprojekten.

**Tätigkeiten ab 1.01.2015**

- QS Verantwortlicher Brandschutz gemäss VKF-Richtlinie „Qualitätssicherung im Brandschutz“ für zwei Projekte der Qualitätssicherungsstufe QSS 1 oder höher.

**Als Alternative akzeptiert die Prüfungskommission unter diesem Punkt auch:**

- QS Verantwortliche Fachplaner sowie Fachplaner technischer Brandschutz gemäss VKF-Richtlinie „Qualitätssicherung im Brandschutz“, welche mindestens drei Projekte der Qualitätssicherungsstufe QSS 2 oder höher bearbeitet haben.
- Mitarbeiter einer Brandschutzbehörde, welche mindestens fünf Projekte der Qualitätssicherungsstufe QSS 1 oder höher bearbeitet haben.

**Erläuterung zum zweiten Abschnitt von 3.3.1.b):**

- b) **oder**  
über mindestens fünf Jahre Berufserfahrung in der Planung, Projektleitung, Kontrolle oder Ausführung von Bauten und Anlagen verfügt.

Unter diesem Punkt ist folgendes zu verstehen:

- Planer oder Projektleiter (Architekt, Ingenieur, Heizung, Lüftung etc.), welche im Bereich einer Baute oder Anlage zum Einsatz kommen.
- Sicherheitsbeauftragte, welche für die Einhaltung der Brandschutzvorschriften sowie für die periodischen Kontrollen in ihren Betrieben verantwortlich sind.
- Handwerker- und Montagetätigkeiten, welche im Bereich einer Baute oder Anlage zum Einsatz kommen.

**Definition Bauten und Anlagen**

Als Bauten und Anlagen gelten Gebäude, Fahrnisbauten sowie bauliche Anlagen (offene Produktionsanlagen in der Chemischen Industrie, Masten usw.).

### **5.3 Chancengleichheit**

Um die Chancengleichheit für alle Teilnehmer zu wahren, können spezielle Bedürfnisse der Antragsteller, soweit begründet und zumutbar, schriftlich, zusammen mit dem Antragsformular zur Prüfung eingereicht werden (z.B. bei körperlichen Einschränkungen oder Behinderungen).

Weitergehende Informationen zur Chancengleichheit können dem Merkblatt „Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen bei Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen“ auf der Internetseite des SBFI ([www.SBFI.admin.ch](http://www.SBFI.admin.ch)) entnommen werden.

## 5.4 Prüfungsgebühren

Sämtliche Gebühren und sonstigen Kosten sind in der Gebührenordnung geregelt.

Kann die VKF aufgrund höherer Gewalt oder aus Gründen, welche die VKF nicht selbst zu vertreten hat, die zugesagte Leistung zu dem vereinbarten Termin nicht erbringen, werden die Prüfungsgebühren zurück erstattet.

## 6 Prüfung

### 6.1 Prüfungsumfang

Die Prüfung beschränkt sich auf Gebäude bis zur Hochhausgrenze mit einem geringen Anteil an technischen Brandschutzmassnahmen.

#### Legende: Anspruchsniveau des Wissens

einfach, grundlegend:	Theoretisches Wissen	A
mittleres Anspruchsniveau:	Angewandtes Wissen	B
hohes Anspruchsniveau:	Umfassendes Wissen	C

#### Legende: Anspruchsniveau des Verhaltens:

Der Kandidat kennt die wesentlichen Punkte, kann diese benennen und beschreiben.	kennen
Der Kandidat kann die wesentlichen Punkte erklären, erläutern, bestimmen und beschreiben.	darlegen
Der Kandidat ist im Stande das Themenfeld anzuwenden, zu erarbeiten und zu erstellen.	anwenden

Prüfungsinhalte		Niveau	
Grundlagen Brandschutz	Organisation des Brandschutzes in der Schweiz	B	Blue
	Grundlagen zum Feuer	A	Green
	Gefahren und Risiken	B	Blue
Brandschutzkonzepte	Standardkonzepte	B	Blue
	Schutzzielorientierte Brandschutzkonzepte	A	Yellow
	Brandschutzkonzepte mit Anwendung von Nachweisverfahren	A	Yellow
VKF Brandschutzvorschriften	Norm	C	Blue
	Begriffe und Definitionen	C	Blue
	Qualitätssicherung im Brandschutz	B	Blue
	Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz	B	Green
	Baustoffe und Bauteile	B	Green
	Verwendung von Baustoffen	B	Blue
	Brandschutzabstände, Tragwerke, Brandabschnitte	C	Blue
	Flucht- und Rettungswege	C	Blue
	Kennzeichnung von Fluchtwegen, Sicherheitsbeleuchtung, Sicherheitsstromversorgung	B	Blue
	Löscheinrichtungen	B	Blue
	Sprinkleranlagen	A	Yellow
	Brandmeldeanlagen	A	Yellow
	Rauch- und Wärmeabzugsanlagen	B	Blue
	Blitzschutzsysteme	A	Yellow
	Beförderungsanlagen	B	Green
	Wärmetechnische Anlagen	B	Blue
	Lufttechnische Anlagen	B	Green
	Gefährliche Stoffe	B	Green
	Nachweisverfahren im Brandschutz	A	Yellow
	Anerkennungsverfahren	A	Yellow
	Brandmauern	B	Blue
	Bauten mit Atrien und Innenhöfen	A	Yellow
	Bauten mit Doppelfassaden	A	Yellow
	Cheminées	B	Blue
	Spänefeuerungen	B	Blue
	Schnitzelfeuerungen	B	Blue
	Pelletsfeuerungen	B	Blue
	Temporäre Aufstellung von Flüssiggasanlagen	A	Yellow
	Gewährleistung der Betriebsbereitschaft von Brandfallsteuerungen (BSF)	A	Yellow
	Zivil genutzte Schutzbauten	A	Yellow
	FAQ's	B	Blue
	Weitere Bestimmungen	A	Yellow
	Merkblätter	A	Yellow
Stand der Technik Papiere	A	Yellow	

## **6.2 Prüfungsteile**

### **Prüfungsteil 1: Grundlagen, Vorschriften und Normen Brandschutz**

Der Prüfungsteil 1 wird schriftlich im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt. Das Resultat des Prüfungsteils führt direkt zur Teilnote, es gibt keine Positionsnoten.

Die Note des Prüfungsteils 1 wird auf eine ganze oder halbe Note gerundet.

Im Anhang 1 „Übersichtstabelle, Tätigkeitsbereiche und Handlungskompetenzen Brandschutzfachfrau/Brandschutzfachmann“ ist festgehalten, welche Handlungskompetenzen primär im Prüfungsteil 1 geprüft werden.

### **Prüfungsteil 2: Planung und Ausführung**

Die Teilnehmenden erhalten ein oder mehrere Bauprojekte, bestehend aus Plänen und der dazugehörigen Aufgabenstellung. Die Beantwortung der Aufgaben beinhaltet die schriftliche Beantwortung von Fragen und das Erstellen von Brandschutzplänen.

Das Resultat führt über Positionsnoten zur Teilnote. Die Positionsnoten sind gleichermassen gewichtet. Die Positionsnoten werden auf ganze oder halbe Noten gerundet. Das arithmetische Mittel der Positionsnoten ergibt die Note des Prüfungsteils. Die Note des Prüfungsteils 2 wird auf eine Dezimale gerundet.

Welche Themenbereiche oder Projekte zusammen zu einer Positionsnote führen, wird auf der jeweiligen Aufgabe ausgewiesen.

Zu jeder Frage wird jeweils festgehalten wieviele Punkte erreicht werden können.

Im Anhang 1 „Übersichtstabelle, Tätigkeitsbereiche und Handlungskompetenzen Brandschutzfachfrau/Brandschutzfachmann“ ist festgehalten, welche Handlungskompetenzen primär im Prüfungsteil 2 geprüft werden.

### **Prüfungsteil 3: Brandschutzkonzept**

Die Teilnehmenden erhalten Projektunterlagen zur Erarbeitung eines Brandschutzkonzeptes. Die Darlegung des Brandschutzkonzeptes erfolgt in Form einer Präsentation. Anschliessend an die Präsentation findet ein Fachgespräch mit Prüfungsexperten statt.

#### **Vorbereitung:**

Selbstständige Erarbeitung eines Brandschutzkonzeptes (Plandarstellungen, evtl. Beschriebe) gemäss der Aufgabenstellung.

### **Präsentation:**

Das Brandschutzkonzept ist den Prüfungsexperten anhand der vorgängig erstellten Brandschutzpläne vorzustellen. Das Konzept wie auch alle Notizen sind am Schluss abzugeben.

### **Fachgespräch:**

Es findet ein Fachgespräch, in Form eines Rollenspiels, über das vorgestellte Brandschutzkonzept statt. Der Kandidat übernimmt die Rolle des Projektverantwortlichen Brandschutz. Die Prüfungsexperten nehmen die Rolle des Architekten und des Bauherren ein.

Es werden das erarbeitete Brandschutzkonzept, die Präsentation sowie das Fachgespräch bewertet. Neben dem fachlichen Wissen werden unter anderem auch das Zeitmanagement, die Struktur der Präsentation, die Sprachwahl, das Verhalten und der Umgang des Kandidaten in Bezug auf Fragen bewertet. Das Resultat führt direkt zur Teilnote, es gibt keine Positionsnoten. Der Prüfungsteil 3 wird auf eine ganze oder halbe Note gerundet.

Im Anhang 1 „Übersichtstabelle, Tätigkeitsbereiche und Handlungskompetenzen Brandschutzfachfrau/Brandschutzfachmann“ ist festgehalten, welche Handlungskompetenzen primär im Prüfungsteil 3 geprüft werden.

## **6.3 Verwendung von Hilfsmittel**

Für die Prüfung dürfen sämtliche Unterlagen in Papierform mitgebracht und verwendet werden (Open-Book-Prüfung). Elektronische Geräte sind – mit Ausnahme eines einfachen Taschenrechners – nicht zur Prüfung zugelassen. Als einfacher Taschenrechner gilt ein Taschenrechner der nicht kommunikationsfähig ist.

An die Prüfung sollten (mindestens) die folgenden Hilfsmittel mitgebracht werden:

- Schreibmaterial inklusive Farbstifte
- Massstab
- Einfacher Taschenrechner

Die Kommunikation mit Dritten wie auch das Fotografieren ist untersagt.

Kommunikationsmittel wie beispielsweise Mobiltelefone müssen während der gesamten Prüfungsdauer ausgeschaltet und unsichtbar verstaut sein.

## **7. Beschwerdeverfahren beim SBFI**

Gegen Entscheide der Prüfungskommission, wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Fachausweises, kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten. Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden. Das Merkblatt „Beschwerden gegen die Nichtzulassung zur Prüfung und Nichterteilung des eidg. Fachausweises bzw. Diploms“ kann auf der Internetseite des SBFI ([www.SBFI.admin.ch](http://www.SBFI.admin.ch)) heruntergeladen werden.

## **8. Akteneinsicht**

Kandidatinnen und Kandidaten, welche einzelne oder alle Prüfungsteile nicht bestehen, erhalten Akteneinsichtsrecht. Angaben zum Anmeldeverfahren (Datum, Zeit, Ort) können der jeweiligen Verfügung (Eröffnung der Resultate) entnommen werden.

Das Merkblatt zum Akteneinsichtsrecht kann auf der Internetseite des SBF (www.SBFI.admin.ch) heruntergeladen werden.

Die Akten können vor Ort nicht fotografiert, kopiert oder bezogen werden. Diese werden nur auf schriftlichen Antrag hin, kostenpflichtig abgegeben. Die Gebühren richten sich nach der Gebührenordnung. Gross- und Spezialformate werden anhand der anfallenden Kosten der für den Auftrag verwendeten Kopiergesellschaft verrechnet.

## 9. Anhänge

Anhang 1 „Übersichtstabelle, Tätigkeitsbereiche und detaillierte Handlungskompetenzen Brandschutzfachfrau/Brandschutzfachmann“

Bern, 29.08.2016

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen VKF



Dieter Ebner  
Präsident der Prüfungskommission



André Grubauer  
Leiter Geschäftsbereich Ausbildung

# Übersichtstabelle

## Tätigkeitsbereiche und Handlungskompetenzen Brandschutzfachfrau/Brandschutzfachmann

Tätigkeitsbereiche Handlungskompetenzbereiche		Tätigkeiten / Berufliche Handlungskompetenzen									
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
A	- Brandschutzkonzepte, -nachweise und Brandschutzpläne erstellen	Bedürfnis & Lösungsstrategie der Eigentümer- und Nutzerschaft auf rechtlichen Machbarkeit überprüfen	Definieren des Projektumfangs	Gesetzlich notwendige Brandschutzmassnahmen erkennen	Gesetzlich notwendige Brandschutzmassnahmen formulieren	Vorprojekte erstellen	Varianten von Brandschutzmassnahmen erstellen	Verschiedene Brandschutzmassnahmen miteinander in Verbindung setzen	Brandschutzkonzepte/-nachweise erstellen	Brandschutzpläne erstellen	Konzepte für Brandsicherheit auf der Baustelle erstellen
	Primär geprüft im Prüfungsteil (PT):	PT 2&3	PT 2&3	PT 1-3	PT 2&3	PT 2&3	PT 2&3	PT 2&3	PT 2&3	PT 2&3	PT 1-3
B	- Brandschutzkonzepte, -nachweise auf Wirtschaftlichkeit und Konformität prüfen	Konformität von Brandschutzmassnahmen beurteilen	Wirtschaftlichkeit von Brandschutzmassnahmen und Konzepten beurteilen	Brandschutznachweise auf Vollständigkeit & Plausibilität prüfen							
	Primär geprüft im Prüfungsteil (PT):	PT 1-3	PT 3	PT 2&3							
C	- Verschiedene Anspruchsgruppen im vorbeugenden Brandschutz beraten und vertreten	Anliegen des vorbeugenden Brandschutzes sachkompetent aufzeigen	Anspruchsgruppen über Lösungsansätze beraten	Notwendige Massnahmen im vorbeugenden Brandschutz empfehlen	Brandschutzpläne und -konzepte gegenüber verschiedener Anspruchsgruppen vertreten						
	Primär geprüft im Prüfungsteil (PT):	PT 3	PT 3	PT 3	PT 3						
D	- Projekte im vorbeugenden Brandschutz leiten	Eigentümer - und Nutzerschaft bei der Projektorganisation unterstützen	Bauleitung bei der Planung und Koordination der Gesamtprojektes unterstützen	Offerten nach Ausschreibung kontrollieren	Zwischen Projektbeteiligten koordinieren	Integrale Tests im vorbeugenden Brandschutz organisieren und planen	Bei Konflikten zwischen Anspruchsgruppen vermitteln	Kenntnisse behördlicher Abläufe anwenden	Bescheinigen der vollständigen und mängelfreien Umsetzung der Brandschutzmassnahmen	Mieterausbauten auf das Brandschutzkonzept abstimmen	
	Primär geprüft im Prüfungsteil (PT):	PT 3	PT 3	-	PT 3	PT 3	PT 3	PT 1&3	PT 1&3	PT 3	
E	- Qualität der Realisierung von Brandschutzmassnahmen sichern	Realisierung verfügbarer Brandschutzmassnahmen sicherstellen	Verfügte Brandschutzmassnahmen gegenüber verschiedener Anspruchsgruppen durchsetzen	Schnittstellen zwischen Fachplaner- und Brandschutzkonzepten stichprobenweise überprüfen	Funktionsbeschreibungen des Anlagetechnischen Brandschutzes prüfen	Qualität verfügbarer Brandschutzmassnahmen kontrollieren	Instruktion der Eigentümer- und Nutzerschaft über Unterhaltspflicht sicherstellen	Eigentümer- und Nutzerschaft bei der Organisation der Unterhaltspflicht unterstützen	Abnahme der Brandschutzmassnahmen sicherstellen		
	Primär geprüft im Prüfungsteil (PT):	-	PT 3	PT 3	-	PT 1-3	PT 1&3	PT 3	-		
F	- Brandschutzdokumente verwalten	Unterlagen zu Betrieb, Wartung und Unterhalt der Baute oder Anlage für den Brandschutzteil bereitstellen	Unterlagen zur Erstellung von Feuerwehreinsatzdokumenten bereitstellen	Abgabe der Revisionsunterlagen an die Anspruchsgruppen sicherstellen							
	Primär geprüft im Prüfungsteil (PT):	PT 1&3	PT 1&3	PT 1&3							